

RS Vwgh 1996/9/24 93/13/0091

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.1996

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

33 Bewertungsrecht

Norm

BAO §24 Abs1 litd;

BewG 1955 §69 Abs1;

EStG 1972 §2;

EStG 1972 §27 Abs1 Z4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/05/26 90/13/0155 14

Stammrechtssatz

Spareinlagen und Forderungsrechte aus Wertpapierdepotverträgen sind demjenigen zuzurechnen, der über die Konten eigentümergeich verfügen kann. Es handelt sich dabei um eine auf der Beweisebene zu beurteilende Sachverhaltsfrage. Die steuerlichen Konsequenzen der Zurechnung erstrecken sich wegen der Erhöhung des steuerpflichtigen Vermögens sowohl auf die Vermögensteuer als aus dem Grunde des § 27 Abs 1 Z 4 EStG 1972 regelmäßig auch auf die Erhebung der Einkommensteuer.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993130091.X01

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>